

1272 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 5. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Studienrichtungen der Bodenkultur

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Gärungstechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der Bodenkultur“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium technicarum“, abgekürzt „Dr. rer. nat. techn.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten.

(2) Das Studium der Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1, 2. Satz) abgelegt hat.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen

Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Landwirtschaft;
- b) Forst- und Holzwirtschaft;
- c) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;
- d) Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

1272 der Beilagen

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind sodann beim zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt sodann die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissionären zu bestehen. Im Zweifelsfalle hat der Präs des Prüfungskommis-

sion zur Abhaltung der ersten Diplomprüfung die Mitglieder des Prüfungssenates zu bestimmen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:
 - 1. Botanik für Landwirtschaft;
 - 2. Chemie;
 - 3. Bodenkunde;
 - 4. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
- b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:
 - 1. Allgemeine Botanik und Forstbotanik;
 - 2. Mathematik und Statistik;
 - 3. Forstliche Standortlehre;
 - 4. Geodäsie und Photogrammetrie.
- c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
 - 1. Mathematik;
 - 2. Geodäsie und Photogrammetrie;
 - 3. Baustatik und Festigkeitslehre;
 - 4. Hydraulik.
- d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:
 - 1. Chemie;
 - 2. Allgemeine Botanik;
 - 3. Maschinenkunde;
 - 4. Allgemeine Mikrobiologie.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den auf die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächer zu ergänzen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung (dem gewählten Studienzweig) zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder

1272 der Beilagen

3

Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präsident der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 4 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskrinierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskrinieren.

(2) Sofern durch die Entwicklung der Wissenschaften Teilgebiete einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien eine besondere Bedeutung erlangen, oder der gesellschaftliche Bedarf nach einer besonderen wissenschaftlichen Berufsvorbildung erwiesen ist, so ist, sobald die Durchführung durch die Schaffung der erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen gesichert ist, in der Studienordnung der in Betracht kommenden Studienrichtung ein neuer, in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehener Studienzweig (§ 15 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) einzurichten. Die Prüfungsfächer sind den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgesetzten Prüfungsfächern zu entnehmen oder erforderlichenfalls gemäß Abs. 3 neu festzusetzen.

(3) Sofern es die Entwicklung der Wissenschaften mit Rücksicht auf das Ausbildungsziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung erforderlich macht, einzelnen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächern einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu

geben, sie zu teilen oder zusammenzufassen, oder den Prüfungsfächern einer Studienrichtung ein neues, bisher nicht vorgesehenes hinzuzufügen oder ein Prüfungsfach durch ein in der internationalen wissenschaftlichen Entwicklung bekanntes, bisher nicht eingerichtetes Teilgebiet zu ergänzen, so ist dies, sobald die Durchführung durch Schaffung der erforderlichen Lehr- und Forschungseinrichtungen gesichert ist, in der Studienordnung anzugeben.

(4) Bei der zweiten Diplomprüfung sind nach Wahl des Kandidaten zu prüfen:

a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:

1. Studienzweig „Pflanzenproduktion“:
 - aa) Pflanzenproduktion;
 - bb) Tierproduktion;
 - cc) Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung;
 - dd) Landtechnik;
 - ee) ein spezielles Teilgebiet der „Pflanzenproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

2. Studienzweig „Tierproduktion“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Tierproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

3. Studienzweig „Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung“ nach Wahl des Kandidaten.

4. Studienzweig „Grünraumgestaltung und Gartenbau“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrärökonomik, Agrarpolitik und Raumplanung;
- dd) Landtechnik;
- ee) Grünraumgestaltung und Gartenbau.

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

1. Studienzweig „Forstwirtschaft“:

- aa) Forstliche Produktionslehre;
- bb) Forstliches Ingenieurwesen;
- cc) Forstökonomie;

2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:

- aa) Forstwirtschaft;

- bb) Technologie des Holzes und Holzindustrie;
- cc) Holzökonomik.
- 3. Studienzweig „Wildbach- und Lawinenverbauung“:
 - aa) Forstwirtschaft;
 - bb) Wildbach- und Lawinenverbauung;
 - cc) Wasserwirtschaft.
- c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
 - 1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
 - 2. Bodenmechanik und Grundbau;
 - 3. Erd-, Straßen- und Bahnbau;
 - 4. Brückenbau;
 - 5. Agrarische Operationen;
 - 6. Raumordnung und Raumplanung.
- d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:
 - 1. Spezielle Biologie;
 - 2. Spezielle Chemie;
 - 3. Technologie der Nahrungs- und Genussmittel;
 - 4. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle;
 - 5. Energiewirtschaft.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) Das Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) Ein Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präsidenten der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtung oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Die Bestimmung des § 16 Abs. 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation anzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierter Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) Das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) Ein Fach, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Dem Kandidaten steht es frei, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 12. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studievorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch

1272 der Beilagen

5

dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auch auf ordentliche Hörer anzuwenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen.

(5) Personen, die an der Hochschule für Bodenkultur die dritte Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

§ 13. Durchführung bestimmen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorats der Bodenkultur sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Bodenkultur zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeföhrten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 14. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, enthält die Grundsätze für eine Neugestaltung der Studienvorschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen nach modernen Gesichtspunkten. Insbesondere ist im § 3 vorgesehen, daß die nähere Regelung bezüglich der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt. Auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurde gemäß § 3 Abs. 2 das Bundesministerium für Unterricht beauftragt, die Durchführung der ordentlichen Studien durch die Erlassung von Studienordnungen näher zu regeln. Die zuständigen akademischen Behörden wurden beauftragt, auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen

Studienplan zu erlassen. Im § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wurden nähere Anordnungen über den Inhalt der Studienordnungen und im § 17 nähere Anordnungen über den Inhalt der Studienpläne getroffen.

Gleichzeitig mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz haben die Organe der Bundesgesetzgebung als erstes besonderes Studiengesetz das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, verabschiedet. Den erwähnten Gesetzesbefehlen folgend hat das Bundesministerium für Unterricht in der Folge die Studienordnungen für diese Studienrichtungen erlassen. Ebenso haben die akademischen Behörden der in Betracht kommenden Hochschulen die Studienpläne für diese Studienrichtungen erlassen.

Als zweites besonderes Studiengesetz wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und als drittes über montani-

stische Studienrichtungen vorgelegt. Nunmehr wird auch ein Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Bodenkultur vorgelegt, das in seinem Aufbau und in den Bestimmungen allgemeiner Art dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen folgt. Der Entwurf enthält, den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes folgend, jene Regelungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Rechtsgrundlage für die Erlassung der Studienordnungen für die Studienrichtungen der Bodenkultur durch das Bundesministerium für Unterricht und für die Erlassung der Studienpläne durch die akademischen Behörden bilden sollen.

Der Entwurf hat die Neuordnung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur in Wien zum Gegenstand. Die Studien an dieser Hochschule wurden bisher durch die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 7. Juni 1906, RGBl. Nr. 117, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden, geregelt. Diese Studienordnung wurde durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 342/1934, abgeändert. Die Vorschriften über die Erwerbung des Doktorates an der Hochschule für Bodenkultur in Wien enthält die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 3. Juli 1906, RGBl. Nr. 140, womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird. Die erwähnten Verordnungen stehen hinsichtlich ihrer Abänderbarkeit auf der Stufe eines Bundesgesetzes. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß sie im Hinblick auf die seit ihrer Herausgabe verstrichene Zeit den derzeitigen Erfordernissen nicht mehr voll zu entsprechen vermögen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Verordnungen ablösen und im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Rechtsgrundlage für die Erlassung der Studienordnungen durch das Bundesministerium für Unterricht und der Studienpläne durch das Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur bilden.

Die bisherige Gestaltung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur in Wien schloß sich eng an die Gestaltung der Studien an den beiden Technischen Hochschulen in Wien und Graz sowie an der Montanistischen Hochschule in Leoben an. Allerdings werden an der Hochschule für Bodenkultur derzeit nicht, wie an den erwähnten Hochschulen, zwei Staatsprüfungen, sondern drei Staatsprüfungen abgehalten. Bei der ersten Staatsprüfung wird, ähnlich wie an den erwähnten Hochschulen, den Kandidaten die

kommissionelle Prüfung aus jenen Gegenständen erlassen, aus denen sie Einzelprüfungszeugnisse mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben. Vermag ein Kandidat aus allen Gegenständen der kommissionellen Prüfung einen mindestens guten Erfolg durch Einzelprüfungszeugnisse nachzuweisen, so entfällt für ihn die kommissionelle Ablegung der ersten Staatsprüfung. Bei der zweiten und dritten Staatsprüfung werden eine Reihe von Einzelprüfungen verlangt, doch ist aus einer Reihe von Gegenständen jedenfalls eine kommissionelle Prüfung abzulegen. Nach Ablegung der drei Staatsprüfungen wird den Absolventen die Standesbezeichnung Diplom-Ingenieur verliehen, ebenso, wie dies an den oben erwähnten Hochschulen der Fall ist. Es fehlt derzeit allerdings an einer einwandfreien Rechtsgrundlage hiefür. Die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist möglich.

Der vorliegende Entwurf folgt in seinen allgemeinen Vorschriften den für die Technischen Hochschulen in Wien und Graz sowie die Montanistische Hochschule in Leoben vorgeschlagenen neuen Bestimmungen. Hiefür war nicht etwa nur die Erwägung maßgebend, daß schon bisher die Studien an der Hochschule für Bodenkultur in ähnlicher Weise geregelt waren, wie die Studien an den erwähnten Hochschulen; vielmehr war die Problematik, wie sie bei der Neuordnung des Studiums der technischen und montanistischen Studienrichtungen zu beachten war, dieselbe, die auch bei der Neuordnung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur zu lösen ist. Es seien deshalb die wichtigsten Gesichtspunkte wiederholt, die auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen erwähnt wurden:

1. Die Studienrichtungen der Bodenkultur sind den Grundsätzen und Zielen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzupassen. Von besonderer Bedeutung für die Studienrichtungen der Bodenkultur mag in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. b und c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes werden. Die bisherigen Studien an der Hochschule für Bodenkultur in Wien waren unverkennbar durch die historische Entwicklung geprägt. Aus einer Fachschule hervorgegangen, stand die fachliche Ausbildung, und zwar nicht zu unrecht, im Mittelpunkt der Bemühungen der Lehrenden und Lernenden. Es sei ausdrücklich betont, daß eine ingenieurmäßige Ausbildung auch auf dem Gebiete der Bodenkultur praxisnahe sein muß, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlten will; es wurden aber bisher im Rahmen der Studien an der Hochschule für Bodenkultur in Wien in einem gewissen Ausmaß sicherlich die Aspekte vernachlässigt, die sich daraus ergeben, daß auch die von ihr zu pflegenden Wissenschaften in das Gesamtgebiet der modernen Wissenschaften

1272 der Beilagen

7

eingebettet sind und ein tiefergehendes Verständnis ohne die Kenntnis nicht nur der naturwissenschaftlichen, sondern auch der soziologischen Zusammenhänge nicht erwartet werden kann.

So ordnet § 1 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an, daß die Studien, auch die Studienrichtungen der Bodenkultur, die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln haben, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, im kritischen Denken und selbständigen Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben im steten Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen. Weiters gibt § 1 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Auftrag, daß die Studierenden im Rahmen ihrer Studien jene Haltung erwerben sollen, die in sächlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen. Zur Sicherstellung dieser Ziele ordnet unter anderem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz im § 15 Abs. 5 an, daß die Studienordnungen neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten haben, welche die Fachgebiete wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach der Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen.

Durch die Durchführung dieser Grundsätze des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch die nunmehr entworfene Reform der Studienrichtungen der Bodenkultur werden auch die Voraussetzungen geschaffen, welche die von den zuständigen akademischen Behörden und der Rektorenkonferenz beantragte Umbenennung der Hochschule für Bodenkultur in „Landwirtschaftliche Universität“ als vollständig berechtigt erscheinen lassen.

2. Die im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz konzipierte Neuordnung der Hochschulstudien nach modernen Gesichtspunkten konnte unmöglich an der Tatsache vorbeigehen, daß derzeit die Hochschulstudien über die geltenden Studienvorschriften hinausgehend bedeutend länger dauern, als dies vorgesehen war. Diese längere

Dauer der Hochschulstudien hat bei einzelnen Studienrichtungen ein beträchtliches Ausmaß angenommen. Der Grund ist darin zu suchen, daß zwar der zu vermittelnde Wissensstoff bei fast allen Wissensgebieten gewaltig angewachsen ist, daß aber eine kritische Sichtung und Lichtung dieses Wissensstoffes bisher nur im unvollständigem Ausmaße vorgenommen worden ist und daß bisher im allgemeinen verabsäumt wurde, die traditionellen Methoden der Wissensvermittlung durch modernere und intensivere Lehrmethoden zu ersetzen. Dies kann nicht etwa ausschließlich der Unterrichtsverwaltung oder den akademischen Behörden angelastet werden, sondern ist darauf zurückzuführen, daß bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eine Einigung über Grundsätze, Ziele und Methoden der Studienreform nicht erzielt werden konnte. Mit einer Neuordnung der Hochschulstudien im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist daher eine kritische Sichtung und Lichtung des Wissensstoffes und ein kritisches Überdenken der bisherigen Lehrmethoden untrennbar verbunden. Insbesondere ordnet § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in dieser Beziehung an, daß die Angehörigen des Lehrkörpers im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen zwar frei sind, aber im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen haben, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen. Der Gesetzgeber hat ferner im § 15 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes das Bundesministerium für Unterricht bei der Erlassung der Studienordnungen dazu verpflichtet, die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer sowie die in jedem Semester zu inskrinierende Mindestzahl von Wochenstunden unter Beachtung der eben zitierten Bestimmungen des § 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzen. Für das Studium der Wahl- und Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

Wenn der Gesetzgeber im § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes davon spricht, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen, so setzt er hiebei voraus, daß auch seitens der Studierenden das Erforderliche für einen erfolgreichen Studienablauf getan wird. Der Gesetzgeber setzt hiebei offenbar gut begabte Studierende voraus, die sich mit Eifer und Fleiß ihrem Studium widmen. Er will also, daß sowohl die Studievorschriften als auch die einzelnen Lehrveranstaltungen so gestaltet werden, daß solche Studierende in der

vorgesehenen Zeit tatsächlich ihr Studium beenden können. Das vorliegende Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur versucht, diesem Gesetzesbefehl durch die Neugestaltung der Studien nachzukommen.

3. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Frage ist das Spannungsfeld zwischen notwendiger Grundausbildung und der erforderlichen Spezialisierung zu betrachten. Diesem Problem kommt auch bei den Studienrichtungen der Bodenkultur besondere Bedeutung zu; sind doch die Agrarwissenschaften ein Beispiel dafür, in welchem Ausmaß der Wissensstoff innerhalb weniger Jahre anwächst. Es ist unmöglich geworden, den Studierenden neben einer gediegenen Grundausbildung auf den Gebieten der einzelnen Wissensgebiete auch eine Spezialausbildung auf allen in Betracht kommenden Teilgebieten zu vermitteln. Ein solcher Versuch müßte zu einem weiteren Anwachsen der schon jetzt langen Studienzeiten führen. Es ist vielmehr unbedingt erforderlich, diese längeren Studienzeiten wieder zu verkürzen. Es ergibt sich hiebei allerdings die Frage, in welchem Ausmaß und mit welchen Methoden hiebei die notwendige gediegene Grundausbildung mit den jedenfalls erforderlichen Ansätzen für eine spätere Spezialisierung vereinbart werden soll.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegten Vorschläge der Hochschule für Bodenkultur gehen dahin, daß die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Agrarwissenschaften sowie die notwendige grundlegende technische Ausbildung nach kritischer Sichtung und Lichtung im erforderlichen Ausmaß in einem ersten Studienabschnitt zusammengefaßt wird. In Angleichung an die Vorschläge für die Gestaltung der technischen und der montanistischen Studienrichtungen wird die bisherige Dreiteilung des Studiums aufgegeben. In einem zweiten Studienabschnitt soll, aufbauend auf die erwähnte Grundausbildung, durch die Einführung von spezialisierteren Studienzweigen in einigen Studienrichtungen eine Spezialausbildung, die über eine Wahlfächerausbildung hinausgeht, in einer Reihe von Zweigen der Agrarwissenschaften ermöglicht werden.

Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen, in das außer den Bundesministerien, den Landesregierungen und den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen insbesondere die wissenschaftlichen Hochschulen, die Österreichische Hochschülerschaft sowie die Rektorenkonferenz und die Mitglieder des gemäß § 69 des Hochschul-Organisationsgesetzes eingerichteten Akademischen Rates einbezogen wurden. Auch einer Reihe anderer Interessenvertretungen innerhalb und außerhalb der Hochschulen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schließlich hat das

Bundesministerium für Unterricht am 31. Jänner und am 7. März 1969 eine Enquête gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgehalten, an der außer Vertretern der Hochschulen, der Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und des Akademischen Rates auch Vertreter anderer interessierter Behörden und Institutionen teilnahmen. In Bezug auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sowie der erwähnten Enqueten darf auch den allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen hingewiesen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Entwurf im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eine Neuordnung der Studienrichtungen der Bodenkultur in dem Sinne im Auge hat, daß diese Studien modernisiert, intensiviert und in ihrer Dauer verkürzt werden sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 1:

Im Sinne der obigen Ausführungen werden in enger Anlehnung an das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz die Ziele der Studienrichtungen der Bodenkultur konkretisiert und der Inhalt des sehr umfassenden Begriffes Bodenkultur durch die Aufzählung der wichtigsten Wissensgebiete näher erläutert. Insbesondere wird auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der wachsenden Bedeutung der Ernährungswirtschaft Rechnung getragen und dieses Fachgebiet expressis verbis in den Aufgabenkreis der Wissenschaften der Bodenkultur einbezogen.

Zu § 2:

Gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“, BGBI. Nr. 171/1948, wird das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes nicht berührt. Die Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ wird gesetzlich geschützt. Es gibt aber derzeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verleihung dieser Standesbezeichnung durch die Hochschule für Bodenkultur in Wien. Die vorliegenden Bestimmungen sollen diese Rechtsgrundlage nunmehr schaffen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 18 Abs. 7 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und gemäß § 12 Abs. 5 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen sowie gemäß § 12 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs alle bisher an den beiden Technischen Hochschulen in Wien und

1272 der Beilagen

9

Graz, an der Montanistischen Hochschule in Leoben und an der Hochschule für Bodenkultur in Wien erworbenen Standesbezeichnungen „Diplom-Ingenieur“ nunmehr als akademischer Grad zu gelten haben. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen verwiesen werden.

Zu § 3:

Die Einteilung in Studienabschnitte wurde in enger Anlehnung an die technischen Studienrichtungen gestaltet. Für die Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ wurde die in dem Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen vorgesehene Studiendauer von zehn Semestern übernommen. Dies findet darin seine Begründung, daß diese beiden Studienrichtungen den Charakter von spezialisierten, auf die Landwirtschaft abgestellten technischen Studienrichtungen tragen. Für die beiden Studienrichtungen „Landwirtschaft“ und „Forst- und Holzwirtschaft“ kann mit einer Studiendauer von 9 Semestern das Auslangen gefunden werden. In allen Fällen wird, in Anlehnung an die technischen Studienrichtungen, der erste Studienabschnitt mit vier Semestern bemessen.

Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen verwiesen werden.

Zu § 4:

Wie im § 3 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Aussicht genommen wurde, zählt die Bestimmung des § 4 des vorliegenden Entwurfes die einzurichtenden Studienrichtungen der Bodenkultur auf. Wollte man die Bestimmungen des § 4 des vorliegenden Entwurfes isoliert betrachten, so könnte man zur Ansicht gelangen, daß sich an der Hochschule für Bodenkultur nach Inkrafttreten und Durchführung des gegenständlichen Bundesgesetzes hinsichtlich der Studienrichtungen nichts ändert. Zunächst sei erwähnt, daß zu den klassischen Studienrichtungen der Hochschule für Bodenkultur, nämlich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Kulturtechnik, in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (allerdings ohne ausreichende Rechtsgrundlage) noch die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie hinzgetreten ist. Dies entsprach einem Bedürfnis der österreichischen Volkswirtschaft.

Ein Vergleich mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 muß aber den Eindruck zerstreuen, daß keine größeren Änderungen im Aufbau der Studien geplant sind. Die derzeit an der Hochschule für Bodenkultur angewendeten Studienpläne sehen Wahlfächer zwar vor; nunmehr

werden jedoch den Studierenden nach Ablegung der ersten Diplomprüfung innerhalb bestimmter Studienrichtungen eine Anzahl von Studienzweigen zur Auswahl gestellt, die auf der Grundausbildung des ersten Studienabschnittes aufbauend, eine Spezialisierung in den letzten Semestern ermöglichen.

Ausdrücklich sei betont, daß auch innerhalb der einzelnen Studienzweige den Studierenden durch die Einrichtung von Wahlfächern ein weiterer Einfluß auf die individuelle Gestaltung seines Studiums einzuräumen sein wird.

Die neuen Studienvorschriften sind voraussichtlich geeignet, den Bedarf der österreichischen Land- und Forstwirtschaft an gründlich ausgebildeten, aber auch auf gewisse Gebiete spezialisierten Fachleuten zu befriedigen.

Zu § 5:

Es wurde bereits erwähnt, daß das Studium an der Hochschule für Bodenkultur in Wien schon bisher ähnlich aufgebaut war, wie das an den beiden Technischen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 5 des vorliegenden Entwurfes entsprechen vollständig den Bestimmungen des § 5 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen darf sohin verwiesen werden.

Zu § 6:

Es wurde bereits erwähnt, daß die erste Diplomprüfung und damit auch der erste Studienabschnitt innerhalb der einzelnen Studienrichtungen der Studien der Bodenkultur einheitlich gestaltet ist. Die Auffächerung der Studienzweige wird erst im zweiten Studienabschnitt durchgeführt. Der § 6 enthält nun die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung für die einzelnen Studienrichtungen. Ein Vergleich dieser Prüfungsfächer zeigt die Verwandtschaft der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien. So leuchtet es zum Beispiel ein, daß das Fach „Botanik“ sowohl für die Studierenden der Forst- und Holzwirtschaft als auch für die Studierenden der „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ von besonderer Bedeutung ist, oder daß etwa das Fach „Chemie“ sowohl für die Studierenden der Landwirtschaft als auch für die Studierenden der „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ unentbehrlich erscheint, oder, daß „Geodäsie und Photogrammetrie“ sowohl für Forst- und Holzwirtschaft als auch für Studierende der „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ zur Grundausbildung zu zählen ist. Die Verwandtschaft der einzelnen Studienrichtungen geht allerdings nicht so weit, daß, wie dies bei den meisten technischen Studienrichtungen der Fall ist, ein Übertritt von einer Studienrichtung zur anderen nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes ohne weiteres möglich ist. Diese Übertrittsmöglichkeit bleibt

allerdings grundsätzlich auch den Studierenden der Bodenkultur gewahrt. Im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 werden allenfalls Ergänzungsprüfungen in solchen Fällen abzulegen sein. Die vorgeschlagenen Prüfungsfächer in den einzelnen Studienrichtungen sollen die Gewähr dafür bieten, daß der erste Studienabschnitt im Sinne des § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes seine Aufgabe, nämlich in die Studienrichtung einzuführen und ihre Grundlagen zu erarbeiten, erfüllen kann. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 5 die Ablegung der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten entweder in der Form von Einzelprüfungen oder kommissionell erfolgen kann.

Zu § 7:

Auch diese Bestimmungen sind identisch mit den Bestimmungen über die technischen Studien. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen darf verwiesen werden. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Studienrichtungen der Bodenkultur ein Wechsel der Studienrichtungen nach der ersten Diplomprüfung möglich ist.

Zu § 8:

Die Bestimmungen über die Diplomarbeit wurden bei den Studienrichtungen der Bodenkultur in gleicher Weise formuliert, wie bei den technischen Studienrichtungen. Auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen darf verwiesen werden.

Zu § 9:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind für die Gestaltung des zweiten Studienabschnittes von entscheidender Bedeutung. Nach den hier niedergelegten Bestimmungen wird der von den Akademischen Behörden zu erlassende Studienplan zu gestalten sein. Für eine Reihe von Studienrichtungen werden mehrere Modelle, insbesondere auch in der Form von Studienzweigen, anzubieten sein. Die Studierenden werden zwischen diesen Möglichkeiten der Gestaltung ihrer Studien frei wählen können. Auch innerhalb einer Reihe von Studienplänen sind weitere Wahlmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus aber eröffnet die Bestimmung des Abs. 1 jedem Studierenden die Möglichkeit, sein Studium im zweiten Studienabschnitt individuell zu gestalten. Er kann, abweichend von den angebotenen Studienplänen, bis zu 50 v. H. des vorgesehenen Prüfungsstoffes durch sinnvolle Wahl qualitativ und quantitativ gleichwertiger Gegenstände ersetzen. Der straffen Gestaltung des Studienbetriebes im ersten Studienabschnitt bei der

Vermittlung der Grundlagen der Ausbildung in den technischen Wissenschaften, wie sie, das sei besonders betont, von studentischer Seite ausdrücklich gebilligt, ja sogar verlangt wird, steht also eine möglichst freizügige Gestaltung des zweiten Studienabschnittes gegenüber.

Bei der Gestaltung der Abs. 2 und 3 waren folgende Überlegungen maßgebend:

Eine Reihe von Stellungnahmen machten darauf aufmerksam, daß nicht nur bei den technischen Wissenschaften, sondern auch bei den Wissenschaften der Bodenkultur eine starre Festlegung der Prüfungsfächer die organische Entwicklung der wissenschaftlichen Lehre in beträchtlichem Maße behindern könnte. Es war daher eine Lösung zu suchen, die sowohl der notwendigen Bestimmtheit im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes, als auch einer damit zu vereinbarenden Flexibilität entspricht. Der vorliegende Entwurf versucht eine solche Lösung zu konzipieren. Demnach soll als Maßstab für Änderungen in dem festgelegten Prüfungssystem die besondere Bedeutung dienen, die von Teilgebieten der im Entwurf dieses Bundesgesetzes geregelten Studien durch die Entwicklung der Wissenschaften erlangt wird. Weiters soll als Maßstab hiefür der gesellschaftliche Bedarf nach besonderen wissenschaftlichen Berufsvorbildungen dienen. Hierdurch scheint eine dem Artikel 18 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes entsprechende Grundlage für die Änderung in der Bezeichnung von Prüfungsfächern, ihrer Teilung oder Zusammenfassung, sowie ihrer Ergänzung und schließlich auch für ihre Zusammenfassung in neuen Studienzweigen erreicht. Zusammen mit der Möglichkeit einer individuellen Gestaltung der zweiten Diplomprüfung ergibt sich eine flexible Gestaltung der erwähnten Prüfung, die sowohl der zu erwartenden Weiterentwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur als auch der individuellen Nuancierung im Sinne der Lernfreiheit Rechnung tragen kann.

Die Abs. 2 und 3 ermöglichen somit die Anpassung der Studienordnungen und Studienpläne an die Notwendigkeiten, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Sicherheit durch die Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur und die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auftreten werden. Es versteht sich von selbst, daß diese Anpassung den nunmehr gesteckten gesetzlichen Rahmen nicht sprengen darf, will sie nicht mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch geraten. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 versuchen aber, diesen Rahmen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen möglichst elastisch zu gestalten. Allenfalls notwendige größere Änderungen in der nunmehr vorgeschlagenen Gestaltung der Studien der Bodenkultur oder Ände-

1272 der Beilagen

11

rungen in der Struktur dieser Studien werden allerdings Sache des Gesetzgebers sein müssen.

Der Abs. 4 des § 9 enthält sodann in systematischer Aufgliederung die Prüfungsgegenstände der Studienrichtungen. Gemäß § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hat der zweite Studienabschnitt der Vertiefung und speziellen Ausbildung zu dienen. Die Probleme, die sich im Hinblick auf das ständige Anwachsen des Stoffes auch in den Agrarwissenschaften aus der speziellen Ausbildung ergeben, wurden bereits eingangs erwähnt. Die Gestaltung der Studienvorschriften, insbesondere für die zweite Diplomprüfung, versucht nun einen Ausweg aus den sich hier ergebenden Schwierigkeiten zu eröffnen. Auf der Basis einer soliden Ausbildung in den grundlegenden naturwissenschaftlichen und technischen Fächern (siehe Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung) sollen nunmehr bei der zweiten Diplomprüfung die spezielle Ausbildung durch die Prüfung in den besonderen, für den Agraringenieur wichtigen Fächern erwiesen werden.

So muß bei den klassischen Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ eine weitergehendere Spezialisierung in der Form der Studienzweige durchgeführt werden als bei den übrigen Studienrichtungen, um einerseits den gerade bei diesen Studienrichtungen gewaltig angestiegenen Wissensstoff sinnvoll in der vorgesehenen Studiendauer zu bewältigen, und andererseits den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft nach speziell für bestimmte Gebiete der Land- und Forstwirtschaft ausgebildeten Fachleuten Rechnung zu tragen. Bei den Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ ist eine soweit gehende Aufgliederung in Form von Studienzweigen nicht erforderlich, da diese beiden, wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen in § 3 des Entwurfes erwähnt, von vornherein spezialisierte auf die Land- und Forstwirtschaft abgestellte technische Wissensgebiete umfassen.

Zu § 10:

Die Bestimmungen über die Abhaltung der zweiten Diplomprüfung sind vollkommen gleichlautend mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen. Es darf sohin auf die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz verwiesen werden.

Zu § 11:

Auch diese Bestimmungen stimmen mit den Vorschriften des § 11 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen überein. Auf die Erläuternden Bemerkungen dieses Bundesgesetzes darf sohin verwiesen werden.

Zu § 12:

In gleicher Weise wie im § 18 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen werden hier Übergangsbestimmungen formuliert, welche die freiwillige Überleitung von Studierenden, welche ihr Studium im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon begonnen haben, erleichtern sollen. Ein solcher Übertritt in die neuen Studienrichtungen wird insbesondere für diejenigen Studierenden von besonderem Interesse sein können, die den Wunsch nach einer Spezialausbildung im Sinne der nunmehr neu eingeführten Studienzweige hegen. Im übrigen darf auf die Erläuternden Bemerkungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen verwiesen werden.

Kostenberechnung

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 13 des vorliegenden Entwurfes ergibt sich die Frage, welche Kosten die Durchführung des vorliegenden Bundesgesetzes erfordern wird. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß der Ausbau der Hochschule für Bodenkultur unbedingt notwendig erscheint, da ein dringender Bedarf an Fachleuten auf dem Gebiete der Agrarwissenschaften gegeben erscheint. Im Sinne der im Auftrag der OECD durchgeföhrten Untersuchung über den Bedarf Österreichs an technisch-wissenschaftlichen Fachkräften in den nächsten Jahren ist daher festzuhalten, daß der Ausbau auch der Ausbildungsstätten an der Hochschule für Bodenkultur ganz unabhängig von der Studienreform, die den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes bildet, unbedingt notwendig geworden ist. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet sind die Kosten, die die Durchführung des gegenständlichen Bundesgesetzes allenfalls zusätzlich erfordern werden, als langfristige Investition zugunsten der Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu betrachten.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde versucht, den zusätzlichen Bedarf der Hochschule für Bodenkultur an Räumen, Personal und Geldmitteln zu erheben, der sich aus der Neuordnung der Studien ergibt. Die Erhebung mußte mit einer Reihe von Fehlerquellen behaftet sein. So ist es zum Beispiel nicht möglich, den echten zusätzlichen Bedarf exakt von dem derzeit bestehenden Nachholbedarf zu trennen. Ferner läßt sich derzeit nicht abschätzen, in welcher Weise sich im nächsten Jahrzehnt die Studentenzahl an der Hochschule für Bodenkultur tatsächlich entwickeln wird. Die oben erwähnten, im Auftrag der OECD durchgeföhrten Untersuchungen, stellen zwar einen steigenden, über die derzeit vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten weit hinausgehenden Bedarf Österreichs an Ingenieuren fest; diese Vorhersage vermag

jedoch noch nichts darüber auszusagen, ob tatsächlich genügend Personen sich einer derartigen Ausbildung unterziehen werden. Die Zahl der Studierenden beeinflußt aber entscheidend die Höhe der Kosten für den Ausbau der Hochschule für Bodenkultur.

Unter Beachtung aller dieser Einschränkungen kann folgender Aufwand angenommen werden, der mit dem gegenständlichen Bundesgesetz direkt oder indirekt zusammenhängt:

1. Errichtung neuer Räume im Ausmaß von rund 1200 m² Bodenfläche.
2. Schaffung von 11 Dienstposten für Hochschulprofessoren.
3. Schaffung von 32 Dienstposten für Hochschulassistenten.
4. Schaffung von 7 Dienstposten für sonstiges wissenschaftliches Personal und 26 Dienstposten für nichtwissenschaftliches Personal.
5. Erteilung von Lehraufträgen für etwa 100 Wochenstunden.
6. Einmalige Ausgaben im Ausmaße von rund 23 Millionen Schilling.
7. Laufende Mehrausgaben von rund 1 Million Schilling jährlich.

In diesem Betrag ist der zusätzliche Sachaufwand sowie die zusätzlich notwendigen Aufwandskredite, insbesondere die Unterrichtserfordernisse und Forschungserfordernisse, enthalten.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kosten, welche die Durchführung des gegenständlichen Entwurfs direkt oder indirekt schließlich verursachen werden, keineswegs sofort erwachsen und jedenfalls auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden müssen. Die Durch-

führung der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Studien kann, in manchen Fällen allerdings nur zur Not und in anderen Fällen gewiß noch nicht in optimaler Weise, auch mit den vorhandenen Hochschuleinrichtungen gewährleistet werden. Eine tatsächlich alle Errungenschaften der modernen Wissenschaften berücksichtigende Ausbildung in den Studien der Bodenkultur wird allerdings Investitionen in der angegebenen Höhe verursachen. Sie sind, wenn Österreich das Niveau der Ausbildung an seiner Hochschule für Bodenkultur auf dem modernen internationalen Standard halten will, auf die Dauer unvermeidlich.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Kosten, welche die Durchführung des gegenständlichen Bundesgesetzes verursachen wird, auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden können. Es obliegt gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem Bundesministerium für Unterricht, im Rahmen der Studienordnungen die Hochschule für Bodenkultur mit der Durchführung der gegenständlichen Studienrichtungen zu betreuen. Dies kann auch in mehreren Etappen, sogar für einzelne Studienabschnitte der in diesem Bundesgesetz zu regelnden Studienrichtungen geschehen. Das Bundesministerium für Unterricht hat es also in der Hand, nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden, im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes bewilligten personellen und materiellen Mitteln die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen, erforderlichenfalls auch in Etappen, nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Bundesgesetzgebung über die jeweiligen Bundesfinanzgesetze auf mehrere Jahre aufzuteilen.